

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Funke, Rainer Brüderle, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Landwirtschaftsanpassungsänderungsgesetz (LdAnpÄndG)**

#### **A. Problem**

Die leider noch immer in Teilen bestehenden – insbesondere rechtlichen – Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sollen gelindert werden.

#### **B. Lösung**

Nochmalige Verlängerung der Verjährungsfrist für alle Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz um zwei Jahre.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

## **Landwirtschaftsanpassungsänderungsgesetz (LdAnpÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landwirtschaftsanpassungs- gesetzes (LdAnpG)**

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2082, wird wie folgt geändert:

1. In § 3b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes werden nach den Wörtern „verjähren in 10 Jahren“ die Wörter „frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2003“ eingefügt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten des Gesetzes**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2001

**Ulrich Heinrich**  
**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**  
**Rainer Funke**  
**Rainer Brüderle**  
**Ulrich Irmer**  
**Gudrun Kopp**  
**Dirk Niebel**  
**Günther Friedrich Nolting**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

Obwohl die Zahlen der vom Landwirtschaftsanpassungsgesetz betroffenen Fälle gesunken sind, besteht weiterhin ein hoher Aufklärungs- und Beratungsbedarf für die Betroffenen, da die Vermögensauseinandersetzungen noch nicht als abgeschlossen angesehen werden können.

In den letzten Jahren sind, ähnlich wie in anderen gesetzlichen Regelungsbereichen, weniger tatsächliche als rechtliche Fragen in den Vordergrund gerückt. So haben z. B. in manchen Regionen aufgrund fehlender Informationen – auch durch die regionalen Medien – noch nicht einmal ein Viertel der Geschädigten ihre Ansprüche geltend gemacht.

Außerdem besteht die Befürchtung, dass die agrarpolitischen und agrarökonomischen Auswirkungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes noch einen erheblichen Korrekturbedarf mit sich bringen werden. Denn ob die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und die Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe misslungen oder ob die Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft gelungen ist, steht noch nicht fest. Zudem steht die Bundesrepublik Deutschland politisch in der Pflicht, aufgrund der Vorbildfunktion des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes für vergleichbare Vorgänge in anderen Ländern, etwa aus Europa, das Gesetz sorgfältig zu überprüfen und notfalls, wie hier gefordert, zu verändern. Eine von der BfG bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Auftrag gegebene Studie von Prof. Beyer, Universität Jena, wird erst zum Jahresbeginn 2002 vorliegen.

Aus diesen Gründen sieht sich der Gesetzgeber gehalten, den Eintritt der Verjährung, gerade in den Fällen des § 3b Satz 2 LdAnpG hinauszuschieben und dies durch Einführung eines frühestmöglichen Termins zu erreichen.

